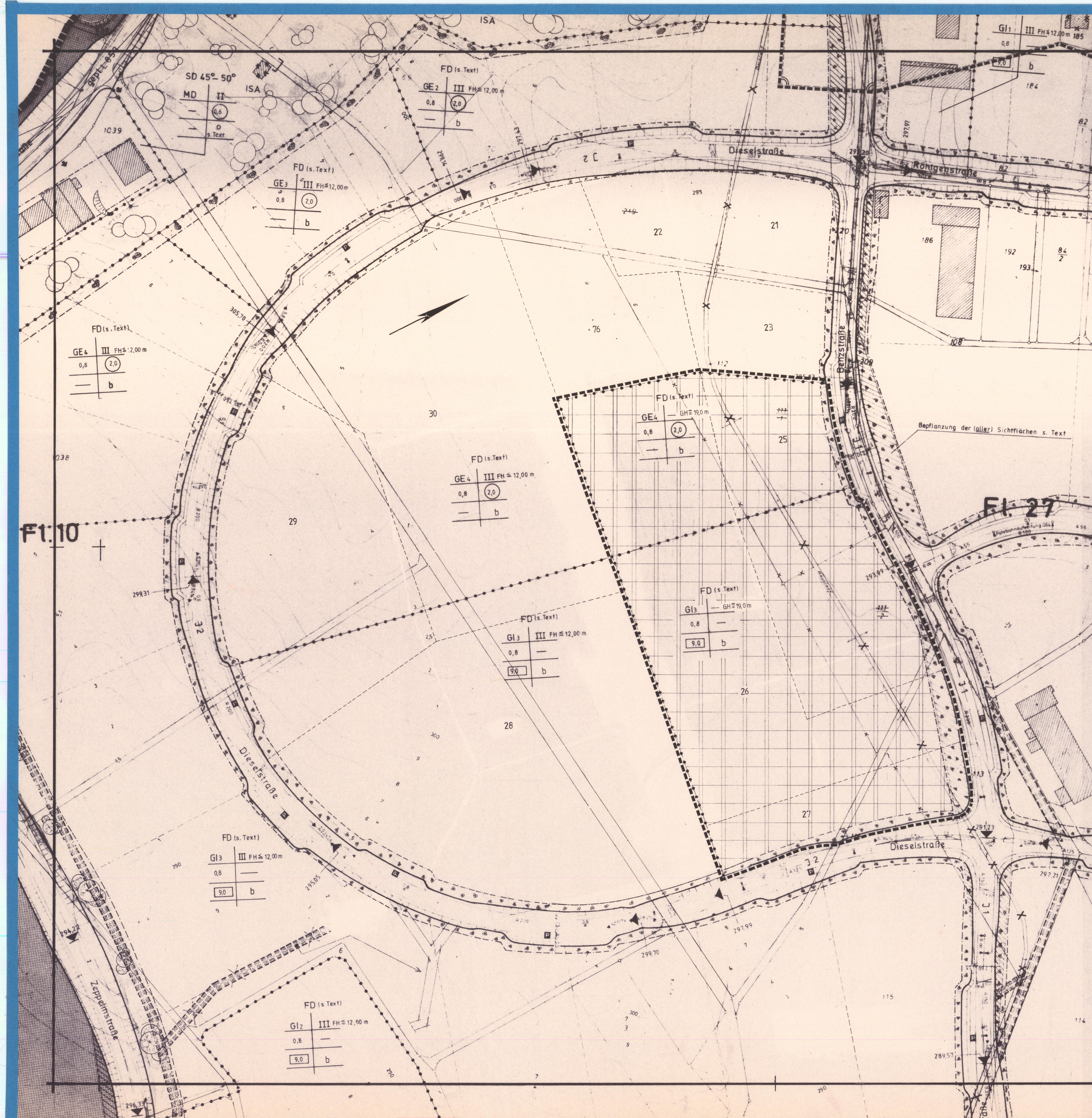




Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1989 (GV NW S. 362) und der §§ 2, 3 u. 4 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grund-stücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 127) hat der Rat der Stadt Attendorf in der Sitzung am 06.05.1991 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieser Bebauungs-planänderung gem. §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

A) Festsetzungen der 5. vereinfachten Änderung

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. vereinfachten Änderung

..... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 (5) BauNVO. Auch die Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Ab-grenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.

GH=19,0m

Gebäudehöhe bis 19,0 m als Höchstmaß zulässig; gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO und § 18 (1) BauNVO

Die Gebäudehöhe ist zwischen dem oberen und unteren Be-zugspunkt festgesetzt.

Der obere Bezugspunkt ist bei allen zugelassenen Dacharten (s. Gestaltungsvorschriften mit Rechtskraft ab 23.02.1990 unten in der Textspalte) an der höchsten Stelle des fertigen Daches, einschl. attikaförmiger Wandabschlüsse und andere die Dachhaut überragende Wand- u. Dachteile, anzulegen.

Der untere Bezugspunkt ist bei ebenen Gelände die natür-liche Geländeoberfläche.

Bei geneigter Geländeoberfläche, bei Hangbebauung sowie bei vorgesehener Veränderung der Geländeoberfläche, ist die Lage des unteren Bezugspunktes im Einvernehmen mit der Stadt Attendorf (Stadtbauplanamt) festzulegen.

----- Änderungsbereich

B) Unveränderte Festsetzungen im Änderungsgebiet
(Festsetzungen gem. BBauG vom 06.07.1979 u. BauNVO 1977)

Überbaubare Grundstücksfläche.

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der, bzw. in Verbindung mit den Be-stimmungen der Bauordnung NW über Bauwiche, Abstands-flächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücks- und Ausnutzungflächen bzw. die Grundflächen-zahlen (GRZ) oder Geschöflächenzahlen (GFZ) nicht be-schränkt wird.

----- Nicht überbaubare Grundstücksfläche.

Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO.

Folgende Nebenanlagen sind in allen Gebieten zugelassen: Mülltonnenschränke, Teppichkopfgerüste, Wartehallen, Telefonhäuschen, Feuermeldeanlagen, Kinderspielflächen; außerdem sind die nach § 14 Abs. 2 genannten Anlagen zu-gelassen.

..... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

----- Baugrenze

GE₄

GE₄-Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung

Im GE₄-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - V (lfd. Nr. 1 - 87*) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGSld.F. vom 02.11.1977 - SMBl. NW 280 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad unzulässig. Davon ausgenommen sind die Nrn. 29 und 32 der Abstandsklasse IV.

*) s. Begründung! Betriebsarten namentlich aufgeführt

GI₃

GI₃-Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung

Im GI₃-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - IV (lfd. Nr. 1 - 46*) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGSld.F. vom 02.11.1977 - SMBl. NW 280 und Anlagen mit ähnlichem Störgrad unzulässig. Davon ausgenommen sind die Nrn. 29 und 32 der Abstandsklasse IV.

*) s. Begründung! Betriebsarten namentlich aufgeführt

2,0

Geschöflächenzahl (GFZ); gem. § 9 (1) Nr. 1 BBauG u. §§ 17 u. 20 BauNVO.

0,8

Grundflächenzahl (GRZ); gem. § 9 (1) Nr. 1 BBauG und §§ 17 u. 19 BauNVO.

9,0

Baumassenzahl (BMZ); gem. § 9 (1) Nr. 1 und §§ 17 und 21 BauNVO

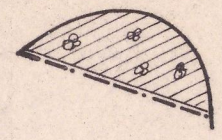
b

Besondere Bauweise gem. § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 22 (4) BauNVO;

In Ge- und GI-Gebieten sind Gebäudetiefen- und -breiten auch über 50 m zulässig.

Private Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; gem. § 9 (1) Nr. 25 a BBauG.

Ausgenommen sind von der Bepflanzung die Grundstückszufahrten.

 Sichtflächen gem. § 9 (1) Nr. 10 BBauG. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und von Be-pflanzungen über Höhen von 0,50 m freizuhalten.

C) Gestaltungsvorschriften gem. § 81 BauO NW '84

1. Die Gebäude sind wahlweise mit Flachdächern oder mit bis zu 18° geneigten Dächern zu errichten.

Bei der Wahl von Flachdächern sollen deren Dachüberstän-de 10 cm nicht überschreiten. Gesimsblenden für Flach-dächer oder geneigte Dächer sind mind. 40 cm breit aus Naturschiefer, Faserzementschiefer oder Faserzement-platten herzustellen.

Einzäunungen sind in allen Gebieten wie folgt zugelassen:

a) An den Straßenfronten: 2 übereinander liegende Holz-planken an Holzpfehlern oder Hecken, Höhe nicht über 0,6 m.

Weiterhin sind verzinkte oder kunststoffbeschichtete Metall-gitterzäune an verzinkten oder kunststoffbeschichteten Stahlpfosten oder Betonpfosten bis zu einer Höhe von 2 m entlang der Baugrenzen (hinter dem Grüngürtel) zugelassen.

b) An den Nachbargrenzen: Verzinkte bzw. kunststoffbe-schichtete Metallgitterzäune oder Stahldrahtzäune an verzinkten bzw. kunststoffbeschichteten Stahlpfosten oder Betonpfosten bis zu einer Höhe von 2 m.

Weiterhin sind wie an den Straßenfronten 2 überein-ander liegende Holzplanken an Holzpfehlern oder Hecken zulässig.

c) Die planungsrechtliche Festsetzung der Sichtflächen hat Vorrang.

D) Sonstige Darstellungen

----- Grundstücksgrenzen (Nachrichtlich aus Umlegungskarte)

----- Höhenlinien

----- Entfallender Bachlauf

----- Entfallende Grundstücksgrenzen

BESCHLUß ÜBER ÄNDERUNG, ENTWURF U. AUFSTELLUNG:

Durch die Stadtverordnetenversammlung am: 06.05.1991

BESCHLUß ÜBER DIE BETEILIGUNG DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER U. DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE:

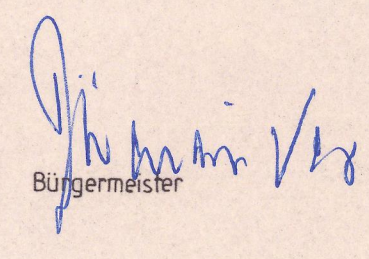
Durch die Stadtverordnetenversammlung am: 06.05.1991

INKRAFTTRETEN:

Öffentliche Bekanntmachung der "Vereinfachten Änderung": 25.06.1991

Inkrafttreten: 26.06.1991

Attendorf, 01.07.1991

Inhalt der vereinfachten Änderung:

1. Aufhebung der zulässigen Firsthöhe ≤ 12 m

2. Festsetzung einer zulässigen Gebäudehöhe bis max. 19,0m

3. Ersatzlose Aufhebung der Festsetzung der Vollgeschosse

Satzung der Stadt Attendorf

Bebauungsplan Nr.18

„Industriegebiet Ennest“

5.Vereinfachte Änderung.

Gemarkung: Attendorf

Flur: 39

Maßstab 1:1000